

Neue Vergütungsordnung für Gemeindeassistenten /-innen und Gemeindereferenten /-innen

In der 184. Sitzung im Dez. 2015 hat die Bistums-KODA Mainz die Anlage 5 der Arbeitsvertragsordnung (AVO Mainz) beschlossen. Diese enthält die Vergütungsordnung (VGO) für Gemeindeassistenten /-innen (GA) und Gemeinde-referenten /-innen (GR).

Die GA beginnen künftig im ersten Assistenzjahr in der Entgeltgruppe (EG) 6, Stufe 1. Im zweiten Jahr werden sie dann in EG 8, Stufe 2 eingruppiert. Diese Regelung tritt rückwirkend zum 01.08.2015 in Kraft, so dass die GA, die im Sommer 2015 das zweite Assistenzjahr begonnen haben, noch in den Genuss der neuen Regelung kommen.

Des Weiteren wurde geregelt, dass GR 10 Jahre nach ihrer Sendung auf Antrag in die EG 11 aufsteigen können, wenn sie bestimmte Fortbildungsvoraussetzungen erfüllen. Für die Höhergruppierung müssen der Kurs „Schlüsselqualifikationen“ und 20 weitere Fortbildungstage nachgewiesen werden. Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die vor dem 01.01.2012 eingestellt wurden, gelten Übergangsregelungen. Diese GR müssen lediglich 20 Fortbildungstage nachweisen, wobei 10 Tage in den letzten 10 Jahren absolviert sein müssen.

Als Fortbildungen anerkannt werden pastorale und theologische Fortbildungen auf Bistumsebene, genehmigte Fortbildungen anderer Anbieter und TPI-Kurse. Ein Zweitstudium oder eine Ausbildung im pädagogischen und sozialen Bereich können auf Antrag berücksichtigt werden. Die Eingruppierung in EG 11 erfolgt ausschließlich auf Antrag. Die Eingruppierung in EG 11 erfolgt, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, zum Ersten des Monats, der auf die Antragstellung folgt. Eine rückwirkende Höhergruppierung ist nicht möglich.

Die bereits bestehenden Zulagenregelungen für Gemeindereferenten /-innen in den Stufen 5 und 6 bei Eingruppierung in Entgeltgruppe 10 bleiben erhalten.

(Der Beschluss würde veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt 4/2016, S. 51f. / Siehe auch KODA-Einblicke 2016-01 u. 2016-02)